Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Dresden

Gz.: 52617-516wee/003-1114#001
Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 12 09 63, 01010 Dresden

DB InfraGO AG
Kurt-Schumacher-Str. 1
99084 Erfurt

Bearbeitung: Mandy Schulz
Telefon: +49 (351) 4243-292
Telefax: +49 (351) 4243-5440
e-Mail: SchulzM@eba.bund.de
Sb6-Ost@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 06.08.2026

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)
52617-516wee/003-1114#001

EVH-Nummer 3558105

Betreff: Wasserrechtliche Erlaubnis zur bauzeitlichen Gewässerbenutzung im Rahmen des Vorhabens „Ersatzneubau / Erneuerung EÜ Grabenbrücke", Strecke 6311, bei km 71,477

Bezug: Ihr Antrag vom 05.05.2026, Antrags-ID: WRE-BAU-2026-000171

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 4 Abs. 6 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung §§ 8, 9, 13, 49, 55 und 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ergeht folgende Entscheidung:

I. Einfache Erlaubnis

Der DB InfraGO AG, Kurt-Schumacher-Str. 1,99084 Erfurt wird die wasserrechtliche Erlaubnis für

- die Entnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (hier: Bethäuser Wasser) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,
- das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Bethäuser Wasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf der Gemarkung Belrieth, Flur 0, Flurstücke 762/2, 740/2, 794/5 der Strecke 6311, bei km 71,477 erteilt.

1. Zweck, Art und Maß der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trockenlegung der Baugrube für den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) Grabenbrücke bei km 71,477 (bzw. reale Streckenkilometrierung 71,481) der Strecke 6311.

Das Oberflächengewässer Bethäuser Wasser wird während der Bauzeit verrohrt und umgeleitet. Die Baugruben werden mittels Pumpen von Niederschlagswasser trockengehalten. Das abgepumpte Niederschlagswasser wird anschließend in eine Filteranlage und einem Absetzbecken und danach in den unterstromigen Bachlauf geleitet.

Die erlaubte Gewässerbenutzung gilt für das Ableiten des Wassers aus oberirdischen Gewässern während der Bauzeit für folgende Wassermengen:

Bezeichnung	**V [l/s]**	**Dauer Tage [d]**	**Wassermenge [m³]**
Umleitung des Bethäuser Wasser	2.667	14	3.226.003

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	**Entnahmestelle**	
	Rechtswert	**Hochwert**
WH3	606371	5598959

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	**Einleitstelle**	
	Rechtswert	**Hochwert**
WH4	606369	5598932

Des Weiteren gilt die erlaubte Gewässerbenutzung für die Einleitung von nachfolgend festgelegten Niederschlagsmengen aus der Baugrube:

Bezeichnung	abfluss-wirksame Fläche	V [l/s]	Dauer Tage [d]
Baugrube (219,00 m²)	43,80 m²	1,05*	70

* berechnetes Niederschlagswasser auf Basis eines 5-minütigen, 1-jährlichen Regenereignisses

Das Ableiten von Niederschlagswasser erfolgt in das oberirdische Gewässer Bethäuser Wasser.

Koordinaten der Entnahmestelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Entnahmestelle	
	Rechtswert	Hochwert
Baugrube (WH5)	606370	5598946

Koordinaten der Einleitstelle nach UTM 32N/ETRS89:

Bezeichnung	Einleitstelle	
	Rechtswert	Hochwert
WH4	606369	5598932

1. Widerrufsvorbehalt

Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 Abs. 1 WHG).

2. Befristung

Die Erlaubnis zur bauzeitlichen Gewässerbenutzung wird befristet **bis zum Ende der Baumaßnahme** erteilt.

3. Antragsunterlagen

Der Erlaubnis liegen die nachfolgend aufgeführten, von Reiser + Schlicht Beratende Ingenieure GmbH mit Datum vom 05.05.2026 erstellten Unterlagen und Pläne sowie die Nachreichungen vom 06.05.2026 und 02.07.2026 zugrunde.

Bezeichnung	**Anzahl der Seiten**
e–Service–Antrag vom 05.05.2026	6
Übersichtsplan Maßstab 1:25.000 aus 03/2026	1
Lageplan Maßstab 1: 250 aus 03/2026	1
Gewässeranpassung Längsschnitt Maßstab 1:100 aus 03/2026	1
Baustelleneinrichtungsplan Maßstab 1:500 aus 03/2026	1
Hydraulische Berechnung Kreisprofil (Korrektur siehe Nachreichung)	2
Erläuterungsbericht vom 04.05.2026	22
Übersicht Stoffe im Grundwasser	1
Bauwerkspläne aus 03/2026	1
KOSTRA-Daten	4
Ermittlung Regenabfluss vom 05.05.2026	1
Fotodokumentation	4
Stellungnahme zur Wasserrahmenrichtlinie vom 17.04.2026	23
Übersichtskarte Oberflächengewässer Maßstab 1:6.000 aus 04/2026	1
Wasserkörpersteckbrief Oberflächenwasserkörper Obere Werra ab Schwaba (3. Bewirtschaftungsplan WRRL)	5
Wasserkörpersteckbrief Grundwasserkörper Meininger Kalkplatten (3. Bewirtschaftungsplan WRRL)	4
Übersichtskarte Teileinzugsgebiet Maßstab 1:18.000 aus 04/2026	1
Geotechnisches Gutachten vom 01.12.2022	160
Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) vom 31.03.2026	55
Maßnahmenblätter	25
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag vom 31.03.2026	59
Nachreichung: Plan aktualisiert, keine Wasserhaltung für Grundwasser vorgesehen	1
Nachreichung: Korrektur Zeitraum der Bachverrohrung und Abflußwert bei Vollfüllung	1
Summe:	380 Seiten

Die aufgeführten Unterlagen und Pläne sind Bestandteil der wasserrechtlichen Erlaubnis.

II. Nebenbestimmungen

Die wasserrechtliche Erlaubnis ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Das Vorhaben ist entsprechend der eingereichten und oben aufgeführten Antrags- und Planunterlagen durchzuführen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Die nachfolgenden Nebenbestimmungen haben Vorrang vor den Planunterlagen.
2. Eine Kopie der erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis muss sich während der Bauarbeiten auf der Baustelle befinden.
3. Dem Eisenbahn-Bundesamt ist ein Verantwortlicher mit Namen und Telefonnummer für die geplanten Bauarbeiten per Mail an Sb6-Ost@eba.bund.de zu übermitteln.
4. Die Bauarbeiten sind durch eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Bereich Wasserrecht und Naturschutz analoger Anwendung des Teils VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juni 2025, zu begleiten, um sicherzustellen, dass nachteilige Umweltauswirkungen vermieden werden.
 Die umweltfachliche Bauüberwachung hat dabei unter anderem sicherzustellen, dass bei Durchführung des Vorhabens nicht gegen die umweltrechtlichen/-fachlichen Belange verstoßen wird und die Nebenbestimmungen dieses Bescheides eingehalten werden.
 Nähere Informationen zur umweltfachlichen Bauüberwachung, insbes. zur erforderlichen Qualifikation und den Aufgaben des umweltfachlichen Bauüberwachers können dem Umweltleitfaden Teil VII entnommen werden. Dieser ist auf der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes unter www.eba.bund.de abrufbar.
5. Name und Kontaktdaten des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, per Mail an Sb6-Ost@eba.bund.de vor Beginn der Bauarbeiten mitzuteilen.
6. Ergänzend zu den Berichtspflichten nach Teil VII des Umweltleitfadens ist dem Eisenbahn-Bundesamt wöchentlich ein turnusmäßiger Bericht des umweltfachlichen Bauüberwachers zu übersenden.
 Sämtliche Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind entsprechend den Vorgaben unter Teil VII des Umweltleitfadens des Eisenbahn-Bundesamtes, Stand: Juli 2015 (siehe oben), zu erstellen.
7. Die Berichte des umweltfachlichen Bauüberwachers sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6 Ost, per Mail an Sb6-Ost@eba.bund.de unverzüglich zu Verfügung zu stellen.
8. Der Betreiber ist verpflichtet, eine behördliche Überwachung der Baumaßnahme zu dulden und etwa erforderliche Unterlagen, Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie technische Ermittlungen und Prüfungen zu gestatten und zu unterstützen.
9. Der schadlose Hochwasserabfluss während der Bauzeit muss dauerhaft gewährleistet sein.

10. Sollten während der Arbeiten verunreinigtes Erdreich oder Auffälligkeiten am Grundwasser festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt und die örtliche Wasserbehörde unverzüglich zu verständigen.
11. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wie z.B. Zementmilch, Öle, Schmierstoffe, Kraftstoffe usw..) während der Baumaßnahme haben so zu erfolgen, dass keine Gewässerverunreinigung zu besorgen ist.
12. Während der Befüllung von Baufahrzeugen und Maschinen außerhalb von befestigten Flächen ist unter dem Einfüllstutzen eine mobile Tropfwanne vorzusehen.
13. Ausgelaufene, verschüttete oder sonst auf den Boden gelangte Betriebsmittel, auch Tropfverluste, oder sonstige wassergefährdende Stoffe sind unmittelbar aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. Ölbindemittel und geeignetes Gerät (z. B. Eimer und Schaufel) sind vor Ort in ausreichendem Maße bereitzuhalten.
14. Die Befüllung von Maschinen darf mit max. 200 l/min im Vollschlauch unter Verwendung eines selbsttätig schließenden Zapfventils erfolgen.
15. Beim Einsatz der Baufahrzeuge und Baugeräte muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Baugeräte sind täglich vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten auf Dichtigkeit zu prüfen. Fahrzeuge und Baugeräte, die Kraftstoff- und/oder Ölverluste aufweisen, sind unverzüglich von der Baustelle zu entfernen.
16. Die Baustelle ist zum Schutz des Grundwassers und des oberirdischen Gewässers stets in einem einwandfreien, sauberen Zustand zu halten. Sie ist so zu betreiben, dass ein Eindringen von Schmutzstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser ausgeschlossen ist.
17. Nach Beendigung der Baumaßnahme sind die Anlagen der Bauwasserhaltung restlos zu beseitigen und der frühere Zustand ist wieder herzustellen.
18. Die Beendigung der Bauwasserhaltung ist dem Eisenbahn-Bundesamt, spätestens jedoch eine Woche nach Beendigung anzuzeigen.
19. Für die Gründungsarbeiten sind qualifizierte Unternehmen, die über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen beim Arbeiten im Grundwasser verfügen, einzusetzen. Der Verlauf der Arbeiten ist in einem gutachterlichen Bericht zu dokumentieren. Der Bericht ist auf Verlangen nach Beendigung der Arbeiten dem Eisenbahn-Bundesamt vorzulegen.
20. Die Bohrtiefen, angetroffenen Bodeninformationen und Grundwasserstände sind durch die ausführende Firma zu erfassen und in aufbereiteter Form (Schichtenverzeichnisse) in der unter Nebenbestimmung Ziffer 19 geforderten Dokumentation aufzunehmen.
21. Bei den Arbeiten ist darauf zu achten, dass keine autarken Grundwasserstockwerke miteinander verbunden werden (Gefahr des hydraulischen Kurzschlusses). Schadstoffe dürfen nicht verschleppt werden.

22. Die in das Grundwasser hineinreichenden Bauteile müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so ausgewählt und hergestellt werden, dass eine Grundwasserverunreinigung auszuschließen ist. Es darf nur chromatarmer Zement verwendet werden.
23. Das beim Bohrvorgang und Betonieren der Bohrpfähle verdrängte Wasser ist aufzufangen und anschließend einer fachgerechten Entsorgung zuzuführen bzw. über die Schmutzwasserkanalisation zu entsorgen.
 Eine Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ist nicht zulässig.
24. Bei Bohrarbeiten anfallendes Bohrgut ist fachgerecht zu entsorgen.
25. Die vorgesehenen Bauarbeiten am Gewässer sind so durchzuführen, dass der Eintrag von Trübstoffen ins Gewässer auf ein Minimum beschränkt wird.
26. Es ist sicherzustellen, dass nur unbelastetes Wasser, welches frei von Trübung ist, in das Bethäuser Wasser eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des in das Bethäuser Wasser einzuleitenden Wassers darf dabei 0,5 ml/l nicht überschreiten (im Imhoff-Trichter nach 30 Minuten Absetzzeit). Andernfalls ist das abzupumpende Wasser einer fachgerechten und ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
27. Die Einleitstelle ins Gewässer ist gegen Auskolkung zu sichern.
28. Schäden am Gewässer, die auf die Einleitung zurückzuführen sind, sind umgehend zu beseitigen. Nach Beendigung der Einleitung ist der ursprüngliche Zustand des Gewässers wiederherzustellen.
29. Die Fischereipächter, Fischereirechts- oder Wasserrechtsinhaber am Unterlauf des Gewässers sind 4 Wochen vor Baubeginn zu benachrichtigen, damit ggf. Schutzmaßnahmen getroffen werden können.
30. Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen 008_V und 012_V sind umzusetzen.

III. Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Beabsichtigte Änderungen der erlaubten Art, des erlaubten Zwecks oder Maßes der Benutzung, wesentliche Änderungen der baulichen Anlagen sowie Entnahmemenge bei der Bauwasserhaltung sind dem Eisenbahn-Bundesamt rechtzeitig vor Beginn anzuzeigen. Wesentliche Änderungen bedürfen einer ergänzenden oder geänderten Erlaubnis.
2. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, der Änderung bzw. der Ergänzung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, damit nachteilige Wirkungen auf Gewässer, Grundstücke oder Anlagen, die bei Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung nicht vorauszusehen waren, verhütet oder ausgeglichen werden können.

3. Den jederzeitigen Widerruf dieses Bescheides behalte ich mir vor, soweit sachliche Gründe dies rechtfertigen. Sachliche Gründe können z.B. darin liegen, dass sich die Wasserhaltungsmaßnahme nachteilig auf Gewässer oder angrenzende Grundstücke auswirken kann (z.B. infolge wesentlicher Überschreitung der erlaubten Entnahmemenge).

IV. Hinweise

1. Die Erlaubnis berührt nicht Rechte Dritter und ersetzt nicht Zulassungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.
2. Das wasserrechtliche Verfahren beinhaltet keine Prüfung zur Standsicherheit, Setzung oder Hebung von Baugruben, Gebäuden, Einrichtungen oder sonstiger Infrastruktur im Einflussbereich des Vorhabens oder durch das Vorhaben negativ hervorgerufene Einflüsse auf die Stabilität des Untergrundes (z.B. Grundbruch) etc. Die Standsicherheit ist vom Vorhabenträger zu gewährleisten.
3. Werden Rechte Dritter (beispielsweise im Untergrund vorhandene Leitungen, Ver-/Entsorgungstrassen, Inanspruchnahme von Grundstück Dritter etc.). berührt, so ist deren Zustimmung zu den sie betreffenden Maßnahmen gesondert einzuholen. Es liegt ferner in der Verantwortung des Vorhabenträgers, festzustellen, ob auf dem Baugrundstück unterirdische Lagerbehälter (z.B. Heizöl), Grundwassernutzungen (z.B. Wärmepumpen) oder sonstige Anlagen vorhanden sind, die durch die Maßnahme beschädigt oder beeinträchtigt werden können.
4. Belange wie Baustelleneinrichtung, Auffüllungen, etc. sind nicht Gegenstand der Erlaubnis.
5. Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Baumaßnahme entstehen, haftet grundsätzlich der Verursacher.
6. Die Kampfmittelfreiheit des Untergrundes ist ggf. vorab zu prüfen.
7. Bei Zuwiderhandlung gegen die Nebenbestimmungen des Bescheides oder bei deren Nichteinhaltung kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gem. § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG gegen Sie eingeleitet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 103 Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

V. Kostengrundentscheidung

Dieser Bescheid ergeht gebührenpflichtig. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VI. Begründung

Zu I. bis IV. (Einfache Erlaubnis, Nebenbestimmungen, Hinweise):

Mit Schreiben vom 05.05.2026 (Eingang e-Service) hat die DB InfraGO AG beim Eisenbahn-Bundesamt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis beantragt für

a) die Entnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (hier: Bethäuser Wasser) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,

b) das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Bethäuser Wasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

auf der Strecke 6311, bei km 71,477, Bundesland Thüringen, Landkreis Schmalkalden-Meiningen, Gemeinde Belrieth, Gemarkung Belrieth, Flur 0, Flurstücke 762/2, 740/2, 794/5.

Für die Baumaßnahme im unmittelbaren Bereich der geplanten EÜ, wird das Gewässer „Bethäuser Wasser“ mittels bauzeitlicher Verrohrung mit einem Durchmesser DN 800 im Freigefälle umgeleitet. Der Einströmbereich des vorhandenen Gewässerverlaufs wird bauzeitlich mit einem Fangdamm zugeschüttet und das anfallende Oberflächenwasser zur bauzeitlichen Verrohrung geleitet. Die Verrohrung erfolgt neben der eigentlichen Baugrube. Am Auslauf der Verrohrung wird die Gewässersohle mittels Steinschüttung aus Wasserbausteinen vor Auskolkung geschützt. Die Bachverrohrung wird maximal zwei Wochen aufrechterhalten. Nach Bauende wird das Gewässer wieder in seinen Ursprungszustand versetzt.

Es ist keine offene Grundwasserhaltung zum Trockenlegen der Baugrube geplant. Das MGW wurde mit 307,00 m NHN und das Baugrundwasser mit ca. 308,00 m NHN im Gutachten ausgewiesen. Die Baugrubensohle liegt bei 308,46 und damit ca. 50 cm über dem Baugrundwasserstand. Zudem wird im Juli und August gebaut, wo der GW-Stand niedrig ist.

Es wird lediglich eine Wasserhaltung zur Ableitung von Niederschlagswasser hergestellt. Das geschieht durch Herstellung eines Pumpensumpfes. Die Einleitung dieser Wässer wird am Einleitpunkt der Bachumleitung WH4 erfolgen. Vorab durchläuft dieses Wasser eine Filteranlage und ein Absetzbecken.

Das Bauwerk wird flach gegründet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Frostsicherheit wird eine Mindesteinbindetiefe von 1,00 m unter GOK empfohlen. Es werden folgende Baustoffe verwendet: Beton C 35/45, Betonstahl B 500 B, Sohle: Wasserbausteine LMB 10/60 in Beton C35/45. Gründungsteile verbleiben dauerhaft im Grundwasser.

Es handelt sich hierbei um eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, die gemäß § 8 WHG anzeigepflichtig und ggf. erlaubnispflichtig ist. Gemäß § 49 Abs. 1 WHG ist das Einbringen von Stoffen nur dann erlaubnispflichtig, wenn sich der Tatbestand nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken kann. Laut Unterlagen kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Grundwasserbeschaffenheit im Zuge des Einbringens von Stoffen in das Grundwasser kommt. Daher ist für das Einbringen in das Grundwasser eine Anzeige ausreichend und keine wasserrechtliche Erlaubnis im Sinne des § 8 Abs. 1 WHG notwendig. Die Anzeige ist mit Einreichung der Unterlagen erfolgt.

Das Vorhaben liegt ausweislich der Angaben im Antrag außerhalb wasserwirtschaftlich relevanter Schutzgebiete wie beispielsweise Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, Heilquellenschutzgebiet, Bodenschutzgebiet sowie außerhalb kartierter Altlasten bzw. Altlastverdachtsflächen.

Die Zuständigkeit des Eisenbahn-Bundesamtes als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Wasserbehörde ergibt sich aus § 4 Abs. 6 AEG.

Das Vorhaben ist mit folgenden Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 WHG verbunden:

a) die Entnahme und Ableitung von Wasser aus oberirdischen Gewässern (hier: Bethäuser Wasser) während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG,

b) das Einleiten von Stoffen in das oberirdische Gewässer Bethäuser Wasser während der Bauzeit nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG

Gem. § 8 Abs. 1 WHG bedürfen Gewässerbenutzungen einer Erlaubnis oder Bewilligung.

Durch die beantragen Gewässerbenutzungen sind keine schädlichen, durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Eine quantitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers ist nicht zu erwarten, da es sich lediglich um die Umleitung des Gewässers zuzüglich anfallendem Niederschlagswasser aus der Baugrube handelt.

Auch eine nachteilige qualitative Beeinträchtigung des Oberflächengewässers durch die Einleitung ist nicht zu erwarten. Das aus der Baugrube stammende Niederschlagswasser wird über eine Filteranlage und über ein Absetzbecken vor Einleitung in das Gewässer gereinigt.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die der Erteilung der Erlaubnis entgegenstehen, sind nicht ersichtlich (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die erlaubte Gewässerbenutzung stellt einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar, denn die Gewässerbenutzung (hier: Direkteinleitung) steht in direktem kausalem Zusammenhang zu einem Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidet das Eisenbahn-Bundesamt als für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde auch über den naturschutzrechtlichen Eingriff im Benehmen mit der nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde.

Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) geht hervor, dass im Zuge der Bauarbeiten im Gewässerbereich Erdarbeiten stattfinden. Durch Kontakt der im Baubetrieb eingesetzten Materialien kann sich die chemische Zusammensetzung des umliegenden Bodens ändern. Dadurch kann es zu Auswirkungen auf das anliegende Gewässer kommen.

Bei sachgemäßer Ausführung sowie Durchführung der Schutzmaßnahmen ist jedoch keine langfristige Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu erwarten.

Während der Arbeiten kann es zu Schadstoffeinträgen in Gewässer kommen. Kommen bauspezifische Stoffe und Betriebsmittel bei den Arbeitsschritten in Kontakt mit Grund- und Oberflächengewässern sind Verunreinigungen möglich. Die Eintragspfade können mit dem Baustellenverkehr, der Lagerung von Baumaterialien und Baumaschineneinsatz in Zusammenhang stehen.
Das Eindringen von Schadstoffen in Boden und Oberflächenwasser verändert die chemische Zusammensetzung des Wasserkörpers und kann schädliche Auswirkungen auf Organismen im Sinne von der Beeinträchtigung der Vitalität und der Fertilität nach sich ziehen. Es kann damit zur Veränderung der Artenzusammensetzung und der Anzahl der Organismen kommen.

Bei sachgemäßer Ausführung sowie Durchführung der Schutzmaßnahmen ist jedoch keine langfristige Beeinträchtigung des Oberflächengewässers zu erwarten.

Ein Verstoß gegen die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist unter Einhaltung der im LBP dargestellten Vermeidungsmaßnahmen welche unter Ziffer II, Punkt 30 als Nebenbestimmung zu dieser Erlaubnis festgelegt worden sind, nicht gegeben.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde (hier: Eisenbahn-Bundesamt). Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des

Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Hierbei sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), nicht vorliegen, sodass nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die begehrte Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die im Erlaubnisbescheid aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind gem. § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten.

Die zeitliche Befristung der wasserrechtlichen Erlaubnis erfolgt auf Grundlage des § 36 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 13 Abs. 1 WHG (siehe I. Ziffer 3). Sie dient dem Zweck der Sicherung einer nachhaltigen Gewässerbenutzung im Sinne des § 6 WHG und dazu, den Anforderungen an die Gewässergüte und die Gewässerökologie in hinreichendem Maße Rechnung tragen zu können.

Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis (siehe I. Ziffer 2 dieses Bescheids) ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Das Landartsamt Schmalkalden-Meiningen erhält eine Durchschrift dieses Bescheids zur Kenntnisnahme.

Zu V. (Kostengrundentscheidung):

Die Entscheidung über die Kosten (siehe Ziffer V. dieses Bescheides) beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes, der benannten Stelle und der bestimmten Stelle (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV). Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentrale des Eisenbahn-Bundesamtes, Heinemannstraße 6 in 53175 Bonn oder bei einer der Außenstellen dieser Behörde einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Schulz